

Fédération Internationale des Quilleurs

World Ninepin Bowling Association

SEKTION NINEPIN BOWLING CLASSIC



Rechts- und Verfahrensordnung

BESTIMMUNGEN DER SEKTION NINEPIN-BOWLING-CLASSIC IN DER WNBA

Beschluß der Konferenz der NBC
im Mai 2003 in Augsburg (GER)
geändert im Mai 2004 in Brasov (ROM)
geändert im September 2006 in Poznan (POL)
geändert im September 2007 in Crikvenica (CRO)
geändert im August 2008 in Sibiu (ROU)

Druckversion 01.09.2008

Venue and Office

Section Ninepin Bowling Classic
Huglgasse 13-15/2/2/6
A-1150 Wien
Austria

ZVR 824 389 542 over <http://zvr.bmi.gv.at>

Phone +43 (0) 1 982 18 02

Fax +43 (0) 1 985 95 91

Email office@fiqwnbanbc.org

Website www.fiqwnbanbc.org

Office Secretary General

Gerhard Gruber
Sandrangen 18
D - 91257 Pegnitz
Germany

Phone +49 (0) 9241 99 26 98

Fax +49 (0) 9241 72 06 78 or 72 06 79

Email sekretariat@fiqwnbanbc.org

nbc@fiqwnbanbc.org

Banking-account of NBC

Bank Austria Wien
VR Bayreuth Germany

Account-number

651 099 301

710 857

BLZ

12000

773 900 00

IBAN

AT10 1200 0006 5109 9301

IBAN DE 74 7739 0000 0000 7108 57

BIC

BKAUATWW

GENODEF1BT1



- 4.2.5 wenn Schiedsrichterprotokolls einschließlich Spielbericht an das Sekretariat der NBC bzw. an den Spielleiter der Champions League durch die Heimmannschaft oder den verantwortlichen Schiedsrichter nicht rechtzeitig übermittelt wird und
- 4.2.6 wenn der Schiedsrichter kein Spielprotokoll mit Spielbericht über einen geleiteten Wettbewerb dem Sekretariat der NBC übersandt hat.
- 4.2.7 das unsportliche oder ungebührliche Verhalten sowie der erstmalige Verstoß eines Betreuers/Begleiters gegen die Sportordnung oder die Sportdisziplin in der Zeit, ab der der betreute Spieler den Spielbereich betritt bis zum Verlassen des Spielbereichs nach Abschluss aller Wurfserien und der Verabschiedung einschließlich der auf dieser Startposition eingesetzten Austausch- oder Einwechselspieler (gelbe Karte).
- 4.3 Mit einer Verwarnung (gelb/rote Karte) und einer Wertung NULL-WURF oder einer Betreuer-/Begleitersperre muss gehandelt werden
- 4.3.1 eine weitere Verwarnung eines Spielers nach einer erhaltenen Verwarnung nach Ziffer 4.2.2. Der damit im Zusammenhang stehende Wurf oder der nächste Wurf oder soweit es keinen nächsten Wurf gibt, der vorangegangene Wurf bleibt als Nullwurf ohne Wertung.
- 4.3.2 eine weitere Verwarnung eines Betreuers oder Begleiters nach einer erhaltenen Verwarnung nach Ziffer 4.2.7. Der Betreuer oder Begleiter muss sofort seinen Betreuer-/Begleiterplatz verlassen und ist bis zur Beendigung aller Wurfserien des betreuten Spielers einschließlich der auf dieser Startposition eingesetzten Austausch- oder Einwechselspieler gesperrt.
- 4.3.3 eine erstmalige Verwarnung eines Spielers wegen einem groben Verstoß gegen die Sportordnung, verbunden mit einer gegen die Regeln erzielten Wertung. Die gegen die Regeln gespielten Würfe bleiben als Nullwurf ohne Wertung. Diese Verwarnung gilt zugleich als erste Verwarnung nach Ziffer 4.2.2.
- 4.4 Mit einer Verwarnung und einer Geldbuße bis zu höchstens 250 EURO ist zu ahnden,
- 4.4.1 die Nichteinhaltung eines jeden vom Sekretariat der NBC und vom Spielleiter der Champions League vorgegebenen Termins,
- 4.4.2 die Nichtanmeldung von Länderspielen und internationalen Turnieren beim Sekretariat der NBC durch die ausrichtende Nation,
- 4.4.3 die unterlassene Anforderung eines internationalen Schiedsrichters für ein Länderspiel und/oder ein internationales Turnier,
- 4.4.4 die unbegründete Unterlassung des Einsatzes eines internationalen Schiedsrichters für ein Länderspiel und/oder ein internationales Turnier,
- 4.4.5 die nicht entsprechend den Vorgaben ordnungsgemäße Erstellung eines Spielberichtes beziehungsweise der Ergebnisliste über einen Wettbewerb,
- 4.4.6 die wiederholte nicht rechtzeitige Übermittlung des Schiedsrichterprotokolls einschließlich Spielbericht an das Sekretariat der NBC bzw. an den Spielleiter der Champions League durch die Heimmannschaft oder den Schiedsrichter,
- 4.4.7 die wiederholte nicht rechtzeitige Übersendung der Ergebnislisten der Wettbewerbe der NBC an das Sekretariat der NBC,
- 4.4.8 das unbegründete Nichtantreten nach erfolgter Anmeldung zu Wettbewerben der NBC (ausgenommen Champions League),
- 4.4.9 das unbegründete Nichtantreten bei vereinbarten Länderspielen und
- 4.4.10 die dritte Verwarnung nach Ziffer 4.1 innerhalb eines Sportjahres
- 4.4.11 die unterlassene Mitteilung eines Wechsels eines Spielers zu einer Klubmannschaft außerhalb seines Heimatlandes oder von dort zu einer Klubmannschaft in ein anderes Land oder zurück in sein Heimatland von dem jeweiligen abgebenden Mitgliedsverband an das Sekretariat der NBC. (Änderung Konferenz 2006 mit Wirkung 03.09.2006)
- 4.4.12 die Ausstellung einer Spielberechtigung (Spielerpass) für einen Spieler, der von einer Klubmannschaft, die nicht zum aufnehmenden Mitgliedsverband gehört, zu einer Klubmannschaft des aufnehmenden Mitgliedsverbandes wechselt, ohne Vorlage der von der NBC bestätigten Freigabe des abgebenden Mitgliedsverbandes der NBC. (Änderung Konferenz 2006 mit Wirkung 03.09.2006)



- 18.2 Die Sperren sind den nationalen Mitgliedsverbänden mit der Bitte um Vollzug und Beachtung zur Kenntnis zu bringen.
- 18.3 Geldbußen und Kosten sind spätestens einen Monat nach Aufforderung durch das Sekretariat der NBC auf eines der Konten der NBC zu überweisen.

19. Ehrengericht

- 19.1 Wird die persönliche Ehre eines Mitglieds eines Organs der NBC durch ein anderes Mitglied eines Organs der NBC oder durch Vertreter eines Mitgliedsverbandes angegriffen, so kann der Betroffene anstelle der Rechtsinstanz ein Ehrengericht anrufen.
- 19.2 Die Anrufung eines Ehrengerichtes ist durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten der NBC einzuleiten.
- 19.3 Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern und wird wie die Schiedskommission besetzt. Das Verfahren richtet sich nach den für die Schiedskommission geltenden Vorschriften.
- 19.4 Hat der Betroffene ein Ehrengericht angerufen, so entfällt ein Verfahren gegen den Beschuldigten in gleicher Sache vor dem Rechtsausschuss der NBC. Hat der Betroffene ein Verfahren gegen den Beschuldigten beim Rechtsausschuss eingeleitet, so kann er vom Rechtsausschuss auf den Weg der Ehrengerichtsbarkeit verwiesen werden, wenn das Interesse der NBC die Durchführung eines solchen Verfahrens nicht geboten erscheinen lässt.
- 19.5 Hat das Präsidium der NBC oder der Vorstand eines Mitgliederverbandes ein solches Verfahren beim Rechtsausschuss der NBC eingeleitet, so entfällt ein vom Betroffenen beantragtes oder bereits eingeleitetes Ehrengerichtsverfahren.

20. Inkrafttreten

Diese Rechts- und Verfahrensordnung wurde von der Konferenz der Sektion NBC in der WNBA am 14.05.2003 in Augsburg (GER) beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.09.2003 in Kraft.

Änderung Ziffer 4.7.2 durch Konferenz 2004 in Brasov (ROM) mit Wirkung vom 01.07.2004.

Ergänzung Ziffer 4.4.11 und 4.4.12 durch Konferenz 2006 in Poznan (POL) mit Wirkung vom 03.09.2006.

Ergänzung und Änderung der Ziffern 4.2.1, 4.2.2, 4.3, 4.6, 4.8, 4.9.8 und 4.11 durch Konferenz 2007 in Crikvenica (CRO) mit Wirkung vom 02.09.2007

Ergänzung der Ziffer 4.3.3 durch Konferenz 2008 in Sibiu (ROU) mit Wirkung vom 01.09.2008